

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Heimat- und Verkehrsverein Diedenshausen e.V." mit dem Sitz in Bad Berleburg-Diedenshausen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Ziele des Vereins sind:
 - a) die Einrichtungen und geschichtlichen Besonderheiten der Ortschaft Diedenshausen zu pflegen und zu erhalten,
 - b) Pflege der heimatlichen Bräuche und Sitten sowie der heimischen Mundart,
 - c) Erforschung der geschichtlichen Vergangenheit Diedenshausens,
 - d) Verschönerung des Orts- und Landschaftsbildes,
 - e) Denkmalspflege.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verwendung der Mittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Ausgabeneinschränkung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sowie andere Vereine werden.
- (2) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.
- (3) Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Im Ablehnungsfalle kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, deren Beschluss dann endgültig ist.
- (4) Von den Mitgliedern ist ein Jahresbeitrag zu entrichten.
- (5) Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (6) Über Stundung oder Erlass entscheidet der Vorstand.
- (7) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen. Die Beitragspflicht entfällt dadurch.

§ 7 Ausscheiden aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) durch Tod,
- (2) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist und der nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig ist,

- (3) durch Ausschluss seitens des Vorstandes. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, wegen unehrenhafter Handlungen oder vereinschädigenden Verhaltens sowie bei Rückständigkeit von Beitrags- oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten und weiterer Rückständigkeit von 14 Tagen nach ergangener schriftlicher Mahnung. Der Ausschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder. Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied die Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zu. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (4) Beendigung der Liquidation einer juristischen Person.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand,
- (2) Ausschüsse, die auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass und für besondere Aufgabenbereiche eingerichtet werden können,
- (3) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem (der) 1. Vorsitzenden,
 - b) dem (der) 2. Vorsitzenden. Er (Sie) ist der (die) allgemeine Vertreter(in) des (der) 1. Vorsitzenden,
 - c) dem (der) Schriftführer(in),
 - d) dem (der) Kassierer(in),
 - e) dem (der) stellvertretenden Kassierer(in),
 - f) sechs Beisitzern sowie
 - g) den Vorsitzenden der gebildeten Ausschüsse.
- (2) Der erste und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der zweite Vorsitzende darf im Innenverhältnis von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Mitgliederversammlung durch Handzeichen.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Ergänzungswahl durch den restlichen Vorstand unter Vorbehalt der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand beschließt über die laufenden Geschäfte des Vereins und bereitet die notwendigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (2) Die Einladung wird auch dann als schriftlich und ordnungsgemäß angesehen, wenn sie dem Vereinsmitglied über eine von ihm dem Vorstand bekannt gegebene elektronische Nachrichtenverbindung, die dem Empfänger das Lesen der Nachricht grundsätzlich ermöglicht, oder per Fax übermittelt worden ist
- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (4) Eine Mitgliederversammlung muss innerhalb von 14 Tagen mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen einberufen werden, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragt.
- (5) Jede ordentlich eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (6) Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Genehmigung der Jahresabrechnung für das abgelaufene Jahr
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Auflösung des Vereins.
- (7) Allgemeine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
 - (8) Satzungsändernde Beschlüsse und ein Beschluss zwecks Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
 - (9) Vereinsauflösende Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn diese Themen vorher mit der Tagesordnung bekanntgemacht worden sind.
 - (10) Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung. Er kann diese Aufgabe einem anderen Mitglied übertragen.
 - (11) Über den Ablauf und die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem (der) Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.
 - (12) Der Verein ist beim Amtsgericht Siegen unter der Nummer 3388 im Vereinsregister eingetragen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 14 Tagen eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Turn- und Sportverein Diedenshausen 1950 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Diedenshausen, den 27. Februar 2016